▶ Amtsgericht München

Kriminell durch Kindergeld: 23-Jährige wegen Steuerhinterziehung verwarnt

| Die Angeklagte bezog für ihr Kind Kindergeld von der Familienkasse. Hierbei bestätigte die Angeklagte durch Unterschrift, dass sie das „Merkblatt über Kindergeld" erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen habe, dass sie alle Änderungen, die für den Anspruch von Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen habe. |

Die junge Mutter hatte den Umzug in die Schweiz nicht gemeldet

Die Angeklagte verzog in die Schweiz, die Voraussetzungen des Kindergeldbezugs lagen ab Januar 2013 nicht mehr vor. Eine rückwirkende Abmeldung beim Einwohnermeldeamt erfolgte erst am 28.10.14. Von Januar 2013 bis August 2014 war demnach insgesamt 3.690 EUR an die Angeklagte unberechtigt ausbezahlt worden. Die Leistungen wurden zurückgefordert. Indem sie entgegen der sich aus § 68 EStG ergebenden Verpflichtung der Familienkasse den Umzug in die Schweiz nicht unverzüglich angezeigt hat, hat die Angeklagte wissentlich und willentlich herbeigeführt, dass ihr unrechtmäßig Kindergeld gewährt wurde.

Deshalb wurden 3.690 EUR Kindergeld zu viel bezahlt

Strafmildernd hat das Gericht (AG München 3.5.16, 1021 Ds 303 Js 215827/15, Abruf-Nr. 188071) berücksichtigt, dass die junge Frau ein Geständnis abgelegt und bereits mit der Familienkasse vereinbart hatte, dass Geld in Raten zurück zu zahlen. 1.900 EUR waren bereits überwiesen worden.

Das AG hat Jugendstrafrecht angewendet: Die Verwarnung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 JGG ist ein Zuchtmittel, das der Erziehung dienen soll. Es ist eine eindringliche förmliche Zurechtweisung und hat nicht die Rechtswirkung einer Strafe.

▶ FAO-Fortbildung

Sie sind Fachanwalt? Hier können Sie bequem 5 Stunden Pflichtfortbildung absolvieren!

| Nach § 15 FAO müssen sich Fachanwälte kalenderjährlich auf dem jeweiligen Fachgebiet fortbilden. Inzwischen sind 15 Stunden jährliche Fortbildung Pflicht. 5 Stunden hiervon dürfen Fachanwälte mittels Selbststudium mit anschließender Lernerfolgskontrolle absolvieren. |

INFORMATION
www.iww.de/fao

Nutzen Sie daher das – für Abonnenten der jeweiligen Informationsdienste kostenlose – FAO-Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle des IWW Instituts. Einzelheiten finden Sie unter www.iww.de/fao.

Zweimal jährlich (1.6. bis 30.6. und 1.12. bis 15.12.) können die Abonnenten die Lernerfolgskontrolle kostenlos absolvieren. Gehen Sie dazu auf www.iww.de/pstr/rubrik/fao-fortbildung. Dort finden Sie im oberen Bereich unterhalb der Überschrift „FAO-Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle" alle notwendigen Informationen ausführlich beschrieben.